

Per E-Mail

An den Vorsteher des EJPD sowie
die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren

Bern, 11. Juni 2025 / CNE

Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss; Ratifikation Vereinbarung justitia.swiss

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Frühjahrsversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 2. Mai 2025 die Vereinbarung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss zur Ratifikation freigegeben.

Die Vereinbarung justitia.swiss (Vereinbarung) ist das Gründungsdokument der im Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft justitia.swiss (*justitia.swiss*). Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen und steht im Einklang mit den Artikeln 3 bis 17 des BEKJ, in denen die Organisation und Funktionsweise der Körperschaft in groben Zügen festgelegt sind.

justitia.swiss erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, was die Ratifikation durch den Bund und mindestens 18 Kantone bedingt. Sie ist die Nachfolgeorganisation der Projektorganisation Justitia 4.0 und stellt sicher, dass die notwendigen Arbeiten ohne Unterbruch fortgeführt werden. *justitia.swiss* ist die künftige Eigentümerin der zentralen Austauschplattform (Plattform justitia.swiss) und wird für deren Aufbau, Weiterentwicklung und Betrieb verantwortlich sein. Auf vertraglicher Basis bietet *justitia.swiss* zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel gegen kostendeckende Vergütung an, die für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren spezifisch geeignet sind (beispielsweise die elektronische Justizakte-Applikation). Die Entscheidung darüber, ob und welche zusätzlichen Dienstleistungen und technische Mittel *justitia.swiss* anbieten wird, obliegt der Versammlung. Ob und welche Projekte unter dem Namen von *justitia.swiss* lanciert werden, bleibt ebenfalls der Versammlung und damit den Delegierten der Parteien der Vereinbarung vorbehalten.

Zur Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Plattform *justitia.swiss* erlässt der Bundesrat eine Gebührenverordnung. Bei der Festlegung der Gebühren achtet er darauf, dass diese ausreichend hoch sind, um die Kosten von Betrieb und Weiterentwicklung (inkl. Kosten der Geschäftsleitung) zu finanzieren. Die Regelungskompetenz zur Finanzierung zusätzlicher Dienstleistungen und technischer Mittel für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren liegt hingegen bei *justitia.swiss*.

Bereits heute darf festgehalten werden, dass die in der Botschaft zum BEKJ aufgeführten Kosten nach wie vor gültig sind (vgl. Ziff. 4.2.2.3 Botschaft zum BEKJ, BBl 2023 679): Die Kosten für den Betrieb der Plattform *justitia.swiss* belaufen sich auf 7,4 Millionen Franken pro Jahr, einschliesslich Benutzerunterstützung (6,67 Mio. CHF) und Weiterentwicklung (0,73 Mio. CHF). Zusätzlich zu den oben genannten Kosten fallen spezifische Kosten für die IT-Sicherheit und den Datenschutz, die Infrastruktur sowie für die Geschäftsführung von *justitia.swiss* an, die sich auf einen Betrag von etwa 3 bis 5 Millionen Franken pro Jahr belaufen.

Total ergeben sich daraus **jährliche Kosten von etwa 10 bis 12 Millionen Franken**. Dieser Betrag wird durch die Zahlung von Gebühren durch die Behörden, welche die zentrale Plattform nutzen, finanziert (Art. 32 Abs. 1 BEKJ). Der Bundesrat wird die Höhe der Gebühren in einer Verordnung festlegen (Art. 32 Abs. 2 BEKJ).

Bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung ist demnach die Budget- und Finanzplanung von Justitia 4.0 massgebend. Mit dem Beitritt zu *justitia.swiss* entstehen den Mitgliedern keine weitergehenden Kosten (siehe Beilage).

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen oder das Angebot technischer Mittel gemäss Artikel 5 BEKJ werden auf vertraglicher Basis und gegen kostendeckende Vergütung erbracht. Die Finanzierung dieser Leistungen wird ab Inkrafttreten des BEKJ gesondert geregelt.

Das BEKJ wurde von beiden Räten des Bundesparlaments am 20. Dezember 2024 verabschiedet. Es wurde kein Referendum ergriffen. Nach Angaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) tritt das BEKJ gestaffelt in Kraft: Die Bestimmungen für die Gründung von *justitia.swiss* treten demnach im Laufe des zweiten Halbjahres 2025 in Kraft; die Bestimmungen für die Einführung des Obligatoriums für die elektronische Kommunikation in der Justiz frühestens per 1. Juli 2026, mit einer Übergangsfrist von maximal 5 Jahren.

Für die Unterzeichnung einer interkantonalen Vereinbarung und das Erreichen des gesetzten Quorums ist erfahrungsgemäss mit 12 bis 18 Monaten zu rechnen. Im Idealfall wird das Mindestquorum von 18 Kantonen und dem Bund bis Mitte 2026 erreicht, so dass *justitia.swiss* etwa zeitgleich mit dem im BEKJ vorgesehenen Obligatorium gegründet werden kann.

Mit der Vereinbarung *justitia.swiss* bzw. der Gründung von *justitia.swiss* wird die temporäre Projektororganisation Justitia 4.0 in eine langfristig verlässliche Organisationsstruktur überführt. *justitia.swiss* ermöglicht eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Zusammenarbeit für die sichere elektronische Kommunikation der Justiz über alle föderalen Ebenen hinweg. Wir laden Sie deshalb ein, der Vereinbarung *justitia.swiss* formell beizutreten und uns Ihren Beschluss an die Adresse info@justitia.swiss mitzuteilen. Wir bitten die Kantone ebenfalls um Mitteilung bzw. Angabe der Kontaktdaten der zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Versammlung von *justitia.swiss*.

Für Auskünfte oder bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen über den Stand des Projekts Justitia 4.0 sind auf der Webseite des Projekts Justitia 4.0 (<https://www.justitia40.ch/de>) abrufbar.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Mitwirkung.

Hochachtungsvolle Grüsse

Jacques Bühler

Gesamtprojektleiter

Peter Kolbe

Des. Gesamtprojektleiter

Beilagen

- Vereinbarung justitia.swiss
- Erläuternder Bericht zur Vereinbarung justitia.swiss
- Von der KKJPD und der Justizkonferenz genehmigtes Budget 2026 und zur Kenntnis genommene Finanzplanung 2027 bis 2030 des Projekts Justitia 4.0